

Alles neu im Vormundschafts- und Betreuungsrecht?

von Rechtsanwältin Claudia Baier, Fachanwältin für Erbrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT),
ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Der Bundesrat hat zugestimmt: Das große Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet. Es tritt am 01.01.2023 in Kraft. Durch das Gesetz werden die beiden Rechtsgebiete völlig neu strukturiert und inhaltlich modernisiert. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Änderungen und erklären, worauf Sie selbst achten müssen.

Wie unterscheiden sich Vormundschaft und Betreuung?

Während das Vormundschaftsrecht darauf abzielt, die Rechte Minderjähriger zu schützen, gilt das Betreuungsrecht für erwachsene Menschen.

In der Betreuung wird ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten, die er selbst nicht für sich regeln kann – etwa aufgrund einer psychischen Erkrankung, altersbedingter Einschränkungen oder einer Behinderung. Für

welche Aufgabenbereiche ein:e Betreuer:in bestellt wird – zum Beispiel für Vermögensangelegenheiten oder für die Gesundheitspflege –, bestimmt das Familiengericht.

Das ändert sich durch die neue Gesetzeslage:

Mehr Selbstbestimmung für die Betroffenen

Das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen soll deutlich gestärkt werden, indem diese in sämtlichen Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden. Sie erhalten ein Recht auf Information sowie ein Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung.

Bessere gerichtliche Kontrolle der Betreuenden

Durch einen Ausbau der gerichtlichen Kontrolle – meist durch Rechtspfleger:innen – soll es möglich werden, Pflichtwidrigkeiten des/der Betreuer:in, die das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person beeinträchtigen, besser zu erkennen und gegebenenfalls auch zu sanktionieren. So soll ein höherer Qualitätsstandard der Betreuung erreicht werden.

Neues Register für Betreuende

Mit einem neu eingeführten formalen Registrierungsverfahren werden persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen für Berufsbetreuende eingeführt. Es werden nur solche Personen ins Register aufgenommen, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit besitzen.

Gesetzliches Notvertretungsrecht des Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten

Neu eingeführt wird ein auf 6 Monate befristetes gesetzliches Recht für Ehegatten, den jeweils anderen in allen Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten. Diese vom Gesetz „aufgedrängte“ Vertretungsmacht kann durch Eintragung eines Widerspruchs im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) ausgeschlossen werden. Überdies ist das Vertretungsrecht ausgeschlossen, sofern die Ehegatten getrennt leben oder

wenn der vertretene Ehegatte eine General- und Vorsorgevollmacht auf eine andere Person ausgestellt hat.

General- und Vorsorgevollmacht

Betroffen von der Reform ist auch die General- und Vorsorgevollmacht, die zukünftig einen eigenen Paragraphen erhält. Als Möglichkeit zur privatrechtlichen Vorsorge hat sie sich bereits in der Vergangenheit bewährt und soll durch die Reform auch in Zukunft gefördert werden. Wenn eine Vorsorgevollmacht existiert, hat sie nach wie vor Vorrang vor einer Betreuungsregelung, die das Gericht verfügt. Künftig werden verschiedene Regelungen zur Vorsorgevollmacht und Kontrolle der betreuenden Person gebündelt. Schwerwiegende Eingriffe in persönliche Rechtsgüter müssen ausdrücklich und schriftlich in der General- und Vorsorgevollmacht formuliert sein. Überdies werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Bestellung einer Kontrolle der betreuenden Person gesetzlich normiert. Neu sind auch die Möglichkeit, die Vollmacht zeitweise auszusetzen, sowie die Neuregelung des Widerrufs.

Für die Form und Gestaltung von Vorsorgevollmachten gibt es keine neuen Anforderungen. Der Kreis der Personen, die als Bevollmächtigte grundsätzlich ungeeignet sind, wird allerdings erheblich ausgeweitet: Er umfasst künftig alle Mitarbeitenden von Diensten, die in der Versorgung des Vollmachtgebenden tätig sind.

Mögliche Probleme mit den neuen Regelungen

Auch wenn mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2023 nicht automatisch alle alten Vorsorgevollmachten ungültig werden, kann es vereinzelt

zu Problemen kommen. Vorsorgevollmachten müssen nach höchstrichterlicher Entscheidung nämlich nicht nur gesetzeskonform formuliert werden, sondern auch so aktuell wie möglich sein, um „den aktuellen Willen des Vollmachtgebers abzubilden“.

Gerade der Wunsch der vollmachtgebenden Person für den Fall besonders schwerwiegender Eingriffe, etwa ärztlicher Zwangsmaßnahmen oder einer freiheitsentziehenden Unterbringung, muss im Hinblick auf das Schriftform- und Ausdrücklichkeitsanfordernis explizit schriftlich in der General- und Vorsorgevollmacht genannt

